

## **20.07.2007 | Verbraucherschutz**

### **Verbraucher können gegen Werbe-SMS klagen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte von Verbrauchern bei unerwünschter elektronischer Werbung gestärkt. Demnach kann ab sofort auch der einzelne Bürger von Telekomaniern den Namen und die Anschrift von Versendern elektronischer Werbung verlangen. Dies ist Voraussetzung, um gerichtlich bei den jeweiligen Unternehmen ein Verbot weiterer Werbe-Kurzmitteilungen einzuklagen. Bislang war dies wegen einer mehrdeutigen Formulierung im Unterlassungsklagegesetz umstritten und nach Ansicht von Telekom-Dienstleistern nur Verbraucherschutzverbänden möglich.

Der BGH entschied nun, dass der Verbraucher nur dann keinen Anspruch auf Auskunft hat, wenn noch kein Verband einen entsprechenden Anspruch geltend gemacht hat. Damit gab das Karlsruher Gericht der Klage eines Rechtsanwalts statt, der sich durch eine Werbe-SMS belästigt fühlte und deshalb den Handy-Provider T-Mobile auf Herausgabe der Absenderdaten verklagt hatte. Werbe-SMS oder Mails an Adressaten ohne deren Zustimmung zu verschicken, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur für die Briefpost.